

Energiewende- und Klimaschutzgesetz für Schleswig-Holstein

Kritische Würdigung der Eckpunkte und Anregungen für eine **Forcierung** der Wärmewendepolitik

Die Landesregierung in Kiel hat dem Landtag Eckpunkte für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz vorgelegt. Ein solches Gesetz muss sich (hier bezogen auf die Wärmewende) daran messen lassen, ob es den bevorstehenden fundamentalen Wandel im Wärmesektor angemessen auf den Weg bringt oder eher verzagt, es dem „good will“ der Gemeinden überlässt, ob die die Wärmewende in die Wege leiten.

Die nachstehende kritische Würdigung der Eckpunkte der Landesregierung wird deshalb ergänzt mit einem breit gefächerten Bündel von Anregungen. Seit über 20 Jahren habe ich Strategien für kommunale Energiepolitik und die Wärmewende entwickelt (auch im MELUR). Diese meine Anregungen basieren zum Einen auf beruflichen Erfahrungen, zum Anderen auf der bundespolitischen Wärmewende-Debatte, geprägt u.a. von den Energie-Leitstudien für die Bundesregierung, den Arbeiten des ehemaligen Bremer Energie-Instituts (heute Fraunhofer-IFAM), des DLR Stuttgart, des Hamburg-Instituts und nicht zuletzt den Erfolgen der dänischen Wärmepolitik. Ich hoffe, dass die Anregungen so oder ähnlich bei der Ausarbeitung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes **im Interesse einer ambitionierten Wärmewende** integriert werden.

Zusammenfassung

Das sog. 2°C-Ziel (Reduzierung der CO₂-Emissionen um 80-95 % bis 2050) ist weitgehender politischer Konsens (EU, Bundes- und Landesregierung). Gegen die starke politische sowie mediale Fokussierung auf den Stromsektor beleuchtet das Wärmewende-Info den Wärmesektor (Endenergiebedarfsanteile Wärme 50 %, Strom und Verkehr jeweils 25 %). Für den Wärmesektor bedeuten die Klimaziele, dass der Einsatz fossiler Energien damit langfristig unvereinbar ist. Wenn insofern Erdgas und Heizöl keine Zukunft haben, steht uns ein tiefgreifender Wandel im Wärmesektor bevor (vgl. Wärmewende-Info 00).

Wärmewende bedeutet zum einen **Reduzierung des Wärmebedarfes** und zum anderen eine **weitestgehend erneuerbare „Restwärmeversorgung“** – und dies **so kostengünstig wie irgend möglich**. Eine Strategie, die diesen Wandel allein **gebäudebezogen** angeht, treibt die Kosten in die Höhe. Anders eine Strategie, mit der die Investitionen der unterschiedlichen Akteure

- der Gebäudebesitzer einerseits,
- der Investoren für die Infrastrukturen für eine erneuerbare Restwärmeversorgung andererseits,

aufeinander abgestimmt bzw. optimiert werden. Sie bewirkt, dass die jeweils kostengünstigsten Varianten für alle Beteiligten zum Zuge kommen. **Dem dient eine kommunale Wärmeplanung.**

1. Die von der Landesregierung vorgelegten Eckpunkte werden kritisch gewürdigt: **Die Eckpunkte enthalten einige wenige substantielle Verbesserungen für die Wärmewende, aber im Ergebnis kaum einen operativen Ansatz, wie die Ziele erreicht werden können.** Zentrales Defizit für die Forcierung einer ambitionierten Wärmewende ist das **Fehlen der Verbindlichkeit einer kommunalen Wärmeplanung.** Die vorgesehene „Ermächtigung“ ist **kein entscheidender Fortschritt** für die Wärmewende.

Handlungsoptionen im Bereich Raumordnung und Gemeindeordnung sollen offenbar ungenutzt bleiben.

2. Eine knappe Zusammenfassung der Rahmenbedingungen der Wärmewende stimmt im Wesentlichen mit der Analyse des MELUR überein: **Die Wärmewende ist zu wesentlichen Teilen eine planerische Aufgabe, die nur auf kommunaler Ebene bewältigt werden kann.** Allerdings zieht die Landesregierung nicht die erforderlichen Konsequenzen daraus.

3. Dass eine bloße „Ermächtigung“ **für eine kommunale Wärmeplanung** (der es gar nicht bedarf) **nicht zielführend ist, zeigt das Beispiel Dänemark, wo heute über 60 % der Wärme leitungsgebunden und zu rund 48 % erneuerbar bereit gestellt wird** (auf Basis einer kommunalen Wärmeplanung).

4. Aus dem Kreis der „Leitstudien“-Institute ist der Bundesregierung **bereits 2009 vorgeschlagen worden, eine verbindliche Wärmeplanung einzuführen.** Obwohl die Bundesregierung selbst im Rahmen des EEWärmeG-Erfahrungsberichts auf die Vorteile kommunaler Wärmeplanungen verweist, hat sie die Chance, dies bei der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie aufzugreifen, vertan.

5. Da die bisherigen sowie die aktuelle Bundesregierung die Operationalisierung der Wärmewende sträflich vernachlässigt, **scheint es an der Zeit, dass nunmehr eine wärmewende-ambitionierte Landesregierung voran geht.**

6. Skizziert wird deshalb der Entwurf für ein Thüringisches EEWärmeG, der anders als das Bundes EEWärmeG und das baden-württembergische die Forcierung erneuerbarer Energien im Wärmesektor **strukturell** und nicht primär gebäudebezogen angeht. Dieser Ansatz für eine landesgesetzliche Regelung ist zumindest als Anregung zu verstehen, wie die Wärmewendeziele des Landes **nicht nur deklaratorisch sondern operativ** angegangen werden können.

7. Weil die die Landesregierung die Raumordnung nicht für den Klimaschutz nutzen will, werden **Optionen** aufgezeigt, **wie die Raumordnung für die Wärmewende instrumentalisiert werden kann** – eigentlich muss: Natürlich ist die Umsetzung des 2°-Ziels, die Reduzierung der CO₂-Emissionen um 80-95 % bzw. die Decarbonisierung des Wärmesektors **raumbedeutsam** und gehört als **verbindliches Ziel** im Landesplanungsgesetz sowie Landesentwicklungsplan (nicht als unverbindlicher Grundsatz) verankert. Daraus abgeleitet:

- Verpflichtung der Planungsträger, im Rahmen der Raumordnung gebietsbezogene Ziele für die Art der Wärmeversorgung aufzustellen,
- Verpflichtung zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen,
- Orientierung der Planungsträger an den Etappenzielen der Klimaschutzpolitik - 2020, 2030, 2040, 2050 (abgeleitet aus der EU-EE-Richtlinie).

8. Gleiches gilt für die Novellierung des **Gemeindefirtschaftsrechts**. Es bietet sich geradezu an, den „**öffentlichen Zweck**“, den kommunale Unternehmen erfüllen müssen, **klimaschutzorientiert zu definieren** und eine solche Unternehmenspolitik einzufordern. **Kommunale Unternehmen sollen sich schließlich von beliebigen Privaten unterscheiden.**

Mit diesem Wärmewende-Info soll gezeigt werden, welche Vielzahl von – rechtlich abgesicherten - Optionen für eine ambitionierte Wärmewende-Politik es gibt, die in den Eckpunkten bisher nicht berücksichtigt werden.

Dass man bei einer Umsetzung auf Widerstand stößt, versteht sich. Vor dem kann man zurückweichen oder standhalten.

Ralf Radloff

Übersicht:

1. Kritische Würdigung der Eckpunkte der Landesregierung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH
2. Rahmenbedingungen der Wärmewende
- 3.0 Kommunale Wärmeplanung „Ermächtigung“ oder „Verpflichtung“
 - 3.1 Wissenschaftliche Empfehlung
 - 3.2 Erfahrungsbericht zum EEWärmeG
 - 3.3 Option Landes EEWärmeG: Thüringen statt BaWü
 - 3.4 Fazit
4. Raumordnung
 - 4.1 Verankerung von Klimazielen
 - 4.2 Erneuerbare Wärme als Raumordnungsziel
5. Gemeindeordnung (Gemeindefirtschaftsrecht)
6. Fazit

1. Kritische Würdigung der Eckpunkte der Landesregierung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz SH

Die Landesregierung SH hat dem Landtag die Eckpunkte für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz vorgelegt:

Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
Eckpunkte und Zeitplanung - Landtags-Drs. 18/2580 vom 17.12.2014 (27 Seiten)
<http://www.landtag.lsh.de/infotehk/wahl18/drucks/2500/drucksache-18-2580.pdf>.

Der Bericht gliedert sich in

- Kapitel II Hintergrundinformationen
- Kapitel III Mögliche Regelungsinhalte eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes
- Kapitel IV Schlussfolgerungen, Zeitplanung und Verfahrensvorschlag
- Kapitel V (Anlage) Übersicht über Regelungen in Energiewende- und/oder Klimaschutzgesetzen der Länder (bleibt hier unberücksichtigt).

Die nachfolgende Übersicht samt kritischer Würdigung focussiert sich v.a. auf den Wärmesektor.

Kapitel II Hintergrundinformationen

In Abschnitt B erfolgt eine Übersicht über ausgewählte bestehende landespolitische Regelungen mit Auswirkungen auf Energiewende und Klimaschutz, wobei der Focus auf ordnungsrechtliche Maßnahmen gelegt wird, die bereits umgesetzt wurden.

Bezogen auf den Wärmesektor werden Regelungen beschrieben im

- Landesplanungsgesetz
- Landesentwicklungsplan (LEP) 2010
- Teilfortschreibung der Regionalpläne
- Fortschreibung des LEP 2010 und Landesentwicklungsstrategie SH bis 2030

*Die Darstellung ist jeweils deskriptiv – es erfolgt **keinerlei Analyse**, ob die Instrumente **ausreichend** für den Klimaschutz genutzt werden, ob bzw. inwieweit sich **Regelungsoptionen** ergeben.*

○ Gemeindefirtschaftsrecht

Es erfolgt lediglich ein Hinweis auf die anstehende Gemeindefirtschaftsrechts-Novelle, mit der die Möglichkeiten für Kommunen verbessern werden sollen, sich für die Mobilisierung von EE zu engagieren.

*Kein Hinweis auf die Option, dass kommunalen Unternehmen über Maßgaben zur Erfüllung des „öffentlichen Zwecks“ (Vorgabe der Gemeindeordnung) vorgegeben werden kann, die **Unternehmenspolitik am öffentlichen Zweck des Klimaschutzes auszurichten** (s.w.u.).*

Kapitel III Mögliche Regelungsinhalte

Bezogen auf den Wärmesektor wird vorgeschlagen:

In Abschnitt A (Ziele)

- bei der Minderung der THG-Emissionen bis 2050 (mit den Schritten 2020, 2030, 2040) um 80-95 % zwar Orientierung an den Zielen von EU- und Bundesregierung, aber dabei **„Anstreben des oberen Randes des Korridors (95 %)“**,
- bezogen auf den Wärmesektor in Abweichung des Ziels der Bundesregierung: **Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärme** am Endenergieverbrauch **auf 22 %** bis 2025 (Bundesregierung 14 % bis 2020), begründet wird dies mit einem neuen Szenario für den Wärmesektor.

Im Eckpunkt Papier wird darauf hingewiesen, dass dieses Szenario auf dem Energiewendeportal veröffentlicht würde. Dies ist mit Stand 8.2.1015 offenbar noch nicht erfolgt

Es wird nicht erkennbar, welche Operationalisierungsmaßnahmen es rechtfertigen, die Ziele entsprechend zu erhöhen (dies v.a. vor dem Hintergrund, dass auch die bundespolitischen Rahmensetzungen es derzeit als fragwürdig erscheinen lassen, dass die Ziele erreichbar sind).

Abschnitt C (Maßnahmen im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung - für Landesliegenschaften)

- Neu ist die Festlegung eines Langfristziels einer CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung der Landesliegenschaften (incl. Universitäten und UKSH bis 2050). Dafür will man nicht auf Zertifikate setzen!

Ziel anerkennenswert, aber keinerlei Hinweis, wie man dies operationalisieren und erreichen will.

- Sanierungskonzept und –fahrplan für Landesliegenschaften (minus 40 % CO₂-Emissionen bis 2020). Zur Umsetzung wird zum einen auf „PROFI-Mittel“ des Finanzministeriums verwiesen sowie auf ein anstehendes Konzept.

Sanierungsfahrplan (positiv !!!) und Konzept werden offenlegen, ob die Zielerreichung mit den dann dargelegten Maßnahmen erreichbar ist.

- Für rechtlich selbständige Einheiten wie z.B. Universitäten) sollen die Grundlagen geschaffen werden, die diese rechtssicher verpflichten, eigene Maßnahmen für die Erreichung der Ziele umzusetzen.

Wenn das gelingt, wäre es der Maßstab für die Zielerreichung der Vorbildfunktion durch die Landesregierung selbst!!!

- Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien
- Entwicklung und Umsetzung einer IT-Strategie mit Einbeziehung von Green-IT-„Aspekten“.
- Strategie zur nachhaltigen Beschaffung (in Kooperation insbesondere mit HH).
- Strategie zur klimaverträglichen Mobilität für Landesbedienstete.

Die Wirksamkeit dieser 4 Ansätze kann mit derzeitigem Informationsstand nicht beurteilt werden.

Im Abschnitt D (Rahmensetzung für die kommunale Ebene, S.19)

- „Ermächtigung“ für Kommune, Wärmepläne zu erstellen,
- Verpflichtung Dritter zur Bereitstellung von Daten.

Eine „Ermächtigung“ ist nicht wirklich erforderlich. Das „darf“ jede Gemeinde auch jetzt schon. Insofern kein substantieller Fortschritt.

Dagegen ist die Festlegung einer Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten (insbesondere der Versorgungsunternehmen) mehr als hilfreich. Gute Pläne bedürfen einer validen Datenbasis, über die v.a. auch Versorgungsunternehmen verfügen¹.

- Änderung der Amtsordnung (Prüfung, ob für die Einbindung der Ämter in die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten die Amtsordnung einer Änderung bedarf)

Hilfreich – aber kein zentraler Aspekt.

- Ermächtigung von Kommunen, Vorgaben zur effizienten Energie**versorgung** zu machen, durch Satzung Vorgaben an den Wärmeschutz (Aufnahme in B-Pläne oder in separate Satzungen).

Ansatz bezieht sich (der Formulierung nach) zwar nicht auf „Versorgung“ sondern allein auf „Wärmeschutz“, aber dennoch ist der Ansatz sehr hilfreich, weil die Kommunen eine juristisch sichere Kompetenzzuweisung benötigen, die über das BauGB hinaus geht.

¹ Eine präzise Formulierung bietet z.B. der Gesetzentwurf eines Thüringer EE-WärmeG § 4, Abs. 3.

Fazit:

- Wenig Substantielles, kaum ein operativer Ansatz, wie die Ziele erreicht werden können, was dafür genau erforderlich und zu tun ist, damit die Akteure im Sinne der Ziele agieren.
- Zentrales Defizit für die Operationalisierung der Wärmewende ist das Fehlen der **Verbindlichkeit** einer kommunalen Wärmeplanung. Die vorgesehene „Ermächtigung“ ist **kein entscheidender Fortschritt** für die Wärmewende.
- Handlungsoptionen im Bereich Raumordnung und Gemeindeordnung sollen offenbar ungenutzt bleiben.

2. Rahmenbedingungen der Wärmewende

Die Bundesregierung verfolgt seit Vorlage ihres Energiekonzeptes von 2010 das Ziel, bis 2050 den Gebäudebestand „nahezu klimaneutral“ mit Energie zu versorgen. Dabei setzt sie ganz offenbar darauf, dass dies im Wesentlichen durch Wärmedämmung erreicht werden kann. Eine Strategie zur operativen Umsetzung ist aber nicht erkennbar. Vielmehr ist den für das BMU erstellten Energie-**Leitstudien**² zu entnehmen, dass **bereits eine Halbierung** des Wärmeenergiebedarfes bis 2050 ein **hoch ambitioniertes Ziel** wäre. Einen Ausweg aus der absehbaren Zielverfehlung kann nur die verstärkte Nutzung der Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung bieten. D.h.:

- Die aktuellen Rahmenbedingungen³ für die Wärmewende setzen die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz. Danach ist die Wärmewende v.a. Aufgabe der Gebäudeeigentümer,
- eine Wärmewende auf Basis primär gebäudebezogener Maßnahmen verursacht aber deutlich höhere Gesamtkosten als „integrierte“ Lösungen,
- die Sanierungsrate im Gebäudebestand ist bislang weit entfernt davon, die Klimaschutzziele zu erreichen,
- wärmetechnische Gebäudesanierungen werden allenfalls alle 30 Jahre vorgenommen – und sie orientieren sich in der Praxis keineswegs am Ziel einer „nahezu klimaneutralen“ Wärmeversorgung,
- für Investitionen in die Wärmedämmung gibt es unter dem Aspekt Kosten der CO₂-Minderung einen „break even point“, ab dem Investitionen in die CO₂-arme Wärmeversorgung deutlich wirtschaftlicher ist,
- der „Rest“-Wärmebedarf muss weitgehend erneuerbar bereitgestellt werden,
- mit fossilen Energien sind die Klimaziele im Wärmesektor in keiner Weise erreichbar (!!!), d.h. auch die fossile KWK ist nur „Brückentechnologie“,
- der großvolumige (und nicht nur additive) Einsatz erneuerbarer Energien erfordert Wärmenetze,
- für die operative Umsetzung der Wärmewende sind
 - einerseits Investitionen der Hausbesitzer in die wärmetechnische Gebäudesanierung erforderlich und

² Nitsch u.a. 2012

³ Vgl. Wärmewende-Info 00, 05 und 06. Darüber hinaus ist dieser Passus animiert von Maaß/Sandrock/Weyland: „Solare Fernwärme im Planungs- und Umweltrecht - Der Rechtsrahmen für große Freiflächen-Solaranlagen zur Wärmeerzeugung“, in ZUR 2/2015.

- andererseits Investitionen anderer privater oder öffentlicher Träger in die Infrastruktur einer hocheffizienten bzw. erneuerbaren Restwärmeversorgung
- Diese Investitionserfordernisse unterschiedlicher Akteure gilt es wirtschaftlich zu optimieren – aufeinander abzustimmen – mit dem Ziel die Kosten der Wärmewende (die zugleich einen zentralen Strukturwandel im Wärmesektor mit sich bringt) für alle Beteiligten zu minimieren.

Dem dient eine kommunale Wärmeplanung.

Es ist davon auszugehen, dass die vorstehende, knappe Skizzierung von der Landesregierung geteilt wird. Vgl. MELUR: „Die Energiewende im Wärmesektor – Chance für Kommunen“.

http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Broschueren/Umwelt/pdf/Energiewende_Waermesektor_blob=publicationFile.pdf

Allein die Schlussfolgerung fällt unterschiedlich aus.

3.0 Kommunale Wärmeplanung „Ermächtigung“ oder „Verpflichtung“

„Die Wärmewende ist zu wesentlichen Teilen eine **planerische Aufgabe**, die nur auf kommunaler Ebene bewältigt werden kann“ (Maaß/Sandrock/Weyland).

Kommunale Wärmepläne stellen mit ihrer Datenaufbereitung die maßgebliche Voraussetzung dar,

- Investitionen in die Reduzierung des Wärmebedarfes von Hausbesitzern einerseits und
- Investitionen in eine hocheffiziente bzw. erneuerbare Restwärmeversorgung (öffentliche und private Investoren in Wärmnetze und Wärmeerzeugungsanlagen) andererseits

wirtschaftlich zu optimieren / aufeinander abzustimmen – mit dem Ziel, die Kosten des Strukturwandels für alle Beteiligten zu minimieren.

In Dänemark gehört eine kommunale Wärmeplanung bereits seit 1979 zu den verpflichtenden Kernaufgaben jeder Kommune. Ergebnis ist ein Anteil leitungsgebundener Wärmeversorgung von rund 63 % und ein Anteil erneuerbarer Energien in den Netzen von rund **48 %**⁴. In Deutschland werden solche Planungen allenfalls auf freiwilliger Basis durchgeführt und dann i.d.R. als „Anhängsel“ eines integrierten Klimaschutzkonzeptes.

- Eine erfolgreiche Wärmewende erfordert eine integrierte, strategische Wärmeplanung, die den Kommunen als gesetzliche Aufgabe zugewiesen wird. Dafür ist das fachplanerische Instrumentarium einschließlich der Schnittstellen zum vorhandenen Planungsrecht zu entwickeln (Maaß/Sandrock/Weyland).
- Zugleich sind aber auch Rahmenbedingungen zu schaffen, die die kommunale Wärmeplanung mit der „regulären“ Stadtplanung verzahnen.
- Wärmepläne dürfen mittelfristig kein einmaliger Akt bleiben, sie müssen integraler Bestandteil kommunaler Planungen werden, besonders hilfreich ist

dabei die Etablierung von GIS-Systemen in der kommunalen Planungspraxis.

Seitens der **Bundesregierung** wäre die Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie ein guter Anlass gewesen, weil die Richtlinie auf Initiative Dänemarks die Aufstellung nationaler Wärmepläne durch die Mitgliedstaaten vorsieht. Der Verzicht der Bundesregierung darauf symbolisiert deren Vernachlässigung der Wärmewende.

Umso mehr sind Maßnahmen der Länder erforderlich, um die Wärmewende voranzubringen, insbesondere der Länder, die sich für die Wärmewende engagieren. Die schleswig-holsteinische **Landesregierung** will es im Rahmen des vorgesehenen Klimaschutzgesetzes bei einer „Ermächtigung“ zur Aufstellung von Wärmeplänen belassen, dieser bedarf es aber gar nicht.

Eine engagierte Wärmewendepolitik (für die das MELUR eigentlich steht), **darf sich nicht darauf beschränken, Zielwerte plakativ anzuhängen aber keine entsprechenden operativen Maßnahmen zur Zielerreichung vorzugeben.**

3.1 Wissenschaftliche Empfehlung für ein Wärmegesetz

Eine Untersuchung zur Ausgestaltung eines Wärmegesetzes in Deutschland im Auftrag des BMU stellte bereits 2009 fest, dass eine koordinierte hoheitliche (also verpflichtende) Planung nach dänischem Vorbild auch für Deutschland erstrebenswert ist⁵.

In Kapitel 3 werden umfassend auch rechtliche Aspekte behandelt und zusammenfassend festgestellt,

- dass eine unmittelbar auf die Kommunen ausgerichtete bundesgesetzliche Regelung aufgrund der Länderkompetenzen nicht möglich ist,
- dass der Bund **die Länder aber in einem Bundesgesetz verpflichten** kann, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung kommunaler (ggf. regionaler) Wärmepläne zu schaffen - auch mit konkreten Ausbauzielen und Zielvorgaben in Hinblick auf den Klimaschutz.

Alternativ könne der Bund ein umfassendes Bundesgesetz zur Sicherstellung einer klimaschonenden Wärmeversorgung schaffen, das das EEWärmeG, die EnEV (ohne Beschränkung auf Neubaugebiete) und Regelungen zur Wärmeplanung sowie sonstige klimaschutzrelevante Regelungen zur Wärmenutzung einschließt.

Für beide Varianten seien die kompetenzrechtlichen Zulässigkeiten gegeben.

Die erste Variante könne auch als gesetzliche Regelung durch die Landesregierungen erfolgen. Die Autoren

⁴ Energistyrelsen: Energiestatistik 2013 (S.17), <http://www.ens.dk/sites/ens.dk/files/info/tal-kort/statistik-noegletal/aarlig-energistatistik/energistatistik2013.pdf>

⁵ Ökoinstitut, DLR, Fraunhofer ISI, St.Klinski, Bremer Energie Institut, izes (Nast u.a.): *Ergänzende Untersuchungen und vertiefende Analysen zu möglichen Ausgestaltungsvarianten eines Wärmegesetzes – Endbericht; Ausarbeitung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* - Juli 2009 http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/EEG/endbericht_waermegesetz.pdf?_blob=publicationFile&v=2

favorisieren dies nicht, weil eine breite Wahrnehmung durch die Länder unwahrscheinlich sei.

Da die bisherigen sowie die aktuelle Bundesregierung die Operationalisierung der Wärmewende sträflich vernachlässigt, scheint es aber an der Zeit, dass nunmehr eine wärmewende-ambitionierte Landesregierung voran geht.

3.2 Erfahrungsbericht zum EEWärmeG

Die Nutzungspflicht des EEWärmeG entfaltet ihre Wirkung im Wesentlichen im Gebäudeneubau, der spielt für den gesamten Wärmemarkt angesichts des hohen Wärmebedarfs im Altbau und der geringen Neubaquote aber nur eine untergeordnete Rolle.

Der „Erfahrungsbericht“ der Bundesregierung zum EEWärmeG analysiert deshalb nicht nur sehr ausführlich die inhärente Wirkungsweise des Gesetzes, er befasst sich auch mit **strukturellen Fragen der Forcierung des Einsatzes erneuerbarer Energien insgesamt.**

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/119/1711957.pdf>

Im Abschnitt 5.5 (S. 62/63) heißt es u.a.:

- Die Nutzungspflicht des EEWärmeG knüpft in ihrer Systematik grundsätzlich an der einzelnen Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage innerhalb eines Gebäudes an. Dies spiegelt die gewachsene dezentrale Struktur der Wärme-/Kälteversorgung in Deutschland wider.
- Für die Erreichung der deutschen Klimaschutzziele im Wärme- und Kältebereich solle mittelfristig jedoch auch der **Anteil der leitungsgelassenen Wärmeversorgung von Gebäuden mit erneuerbaren Energien deutlich erhöht werden**, wie die Langfristszenarien des DLR (Leitstudie) gezeigt haben.
- Thematisiert wird u.a. der erforderliche Infrastrukturwandel hin zu Wärmenetzen, die Flexibilität von Wärmenetzen sowie der Zusammenhang von Wärmenetzen und Wärmespeichern mit der Integration von Strom- und Wärmesektor.
- Insbesondere wird darauf verwiesen, dass „Wärmeaktionspläne“ bereits seit längerem in **Dänemark** existieren und dort als ein sehr wirksames Instrument zu Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmemarkt genutzt werden; hieran angelehnt **könnte man die Länder zur Aufstellung von Wärme- bzw. Kälteaktionsplänen ermächtigen** (*gemeint ist die Rahmensetzung durch die Bund, weil die rechtliche Umsetzung durch die Länder erfolgen muss - rr*).

In dem Zusammenhang wird verwiesen auf die anstehende Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie der EU⁶, die die Aufstellung nationaler Wärmepläne durch die Mitgliedstaaten vorsieht.

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. EU Nr. L 315, S. 1. (Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Anhang VIII)
http://www.energieeffizienz-online.info/fileadmin/edl-richtlinie/Downloads/Energieeffizienzstandards/Gesetze/EG_R/EG-R_Energieeffizienz-RL_2012-27-EU.pdf

Einerseits erkennt die Bundesregierung im EEWärmeG-Erfahrungsbericht erstmals die Notwendigkeit planerischer Aktivitäten für die Wärmewende an, andererseits dokumentiert ihr Verzicht darauf die weitere Vernachlässigung der Wärmewende.

3.3 Option Landes-EEWärmeG: Thüringen statt BaWü

Das EEWärmeG des Bundes wirkt wie das EEWärmeG des Landes Baden Württemberg vornehmlich im Bereich der **objektbezogenen Anlagentechnik**, um die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Auch wenn der baden württembergische Ansatz den Bestand mit einbezieht, ist er **in der Substanz kein wesentlicher struktureller Fortschritt** und bleibt deshalb hier außen vor.

Nicht allein objekt- und anlagenbezogen ist der Ansatz, den das Hamburg-Institut für das Thüringer Wirtschaftsministerium ausgearbeitet hat. Die dortige SPD-Landtagsfraktion hat sich den **Entwurf** zu Eigen gemacht⁷:

Gesetz zum Einsatz Erneuerbarer Energien und zur effizienten Wärmenutzung in Gebäuden im Freistaat Thüringen (Thüringer Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – ThEEWärmeG)

Beschluss der SPD-Landtagsfraktion vom 30. Januar 2013.

<http://www.energiecontracting.de/2-politik-recht/energiepolitik/EEWaermeG/2013-07-10-Entwurf-ThEEWaermeG.pdf>

In diesem Entwurf wird die Wärmewende strukturell und systematisch angegangen:

Wesentlicher Inhalt des Gesetz-Entwurfes

1. Forderung effizienter lokaler Wärmeversorgungskonzepte (Wärmepläne),
2. Stärkung und Umbau der netzgebundenen Wärmeversorgung,
3. Förderung und Durchsetzung von Maßnahmen an Gebäuden.

1. Förderung von effizienten, lokalen Wärmeversorgungskonzepten:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wärme-konzepte, die für ganze Kommunen oder Quartiere gelten. Das Gesetz sieht vor, dass Kommunen mit über 10.000 Einwohnern verpflichtet sind, Daten über Wärmebedarf, die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Effizienzmaßnahmen zu ermitteln.
- Initiativen von Kommunen, Betrieben und Bürgern werden unterstützt. Die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) bietet entsprechende Beratungen an.

2. Umbau der netzgebundenen Wärmeversorgung:

- Das Gesetz **verpflichtet** zum Anstieg des **Anteils Erneuerbarer Energien** in den Wärmenetzen (25 % bis zum Jahr 2020 und auf 55 Prozent bis 2030⁸).

⁷ Warum der Gesetzentwurf keinen Eingang in den Koalitionsvertrag von Linke/SPD/Grüne gefunden hat, will bisher keiner der befragten Beteiligten mitteilen.

⁸ Nach Art. 4 der **RICHTLINIE 2009/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG**

- Das Gesetz fördert den Aufbau von Wärmenetzen, die den energetischen Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Kommunen haben den Aufbau neuer Wärmenetze in ihrer Gemeinde zu dulden. Kommunen können dies selbst in die Hand nehmen.
- **Anschluss- und Benutzungsgeboten** unterliegen nur Wärmenetze, die unter anderem die energetischen Anforderungen des Gesetzes einhalten, und bei denen die Gemeinden ausreichenden Einfluss auf die Wärmenetzbetreiber nehmen können.

3. Durchsetzung von Maßnahmen an Gebäuden:

- Sanierungsfahrplan für öffentliche Gebäude (Vorlage bis 2017). Das Land fördert zudem Gebäudeeigentümer, die freiwillig einen Sanierungsfahrplan erstellen lassen.
- Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien bei bestehenden Wohngebäuden (ähnlich BaWü).

Ausführlich wird (in der Begründung) die Gesetzgebungskompetenz des Landes in Abgrenzung zu der des Bundes behandelt.

Ausführlich befassen sich das Gesetz (und die Begründung) auch mit den Kosten und dem Vollzugaufwand für die öffentlichen Haushalte:

- Für die Wärmekonzepte der Kommunen können verschiedene Fördermöglichkeiten seitens des Bundes in Anspruch genommen werden wie integrierte Energie- und Klimaschutzkonzepte bzw. Wärmekonzepte aus dem Klimaschutzprogramm des Bundes bzw. das KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Konzepte und Sanierungsmanager“. (Das Innenministerium des ??)
- Der Vollzugaufwand wird aus verschiedenen Gründen für vergleichsweise gering gehalten (vgl. Begründung).

Dennoch ist davon auszugehen, dass verbleibende Kosten nach dem Konnexitätsprinzip zu erstatten sind.

In Schleswig-Holstein wird die **ergänzende Förderung** von Quartierskonzepten und Sanierungsmanagern bereits seit 2013 vom Innenministerium praktiziert.

Dieser Ansatz für eine landesgesetzliche Regelung ist zumindest als Anregung zu verstehen, wie die Wärmewendeziele des Landes nicht nur deklaratorisch sondern operativ angegangen werden kann.

4. Klimaschutz in der Raumordnung

In den Eckpunkten für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz für Schleswig-Holstein wird eine Übersicht über ausgewählte bestehende landespolitische Regelungen mit Auswirkungen auf Energiewende und Klimaschutz vorgestellt, wobei der Focus auf ordnungsrechtliche Maßnahmen gelegt wird, die bereits umgesetzt wurden.

Aus ambitionierter Wärmewende-Sicht sollte eine tiefgehende Analyse vorgenommen werden, inwieweit

sollen erneuerbare Energien-Anteile für die einzelnen Sektoren festgelegt werden. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:140:0016:0062:DE:PDF>

die Raumordnung bisher **nicht** zugunsten einer forcierten Energie- bzw. Wärmewende ausgeschöpft wurde bzw. inwieweit sich Regelungsoptionen ergeben. Zumindest sollten eine ganze Reihe von Grundsätzen in verbindliche Ziele aufgewertet werden.

Beispielhaft sei hier auf 2 Aspekte verwiesen:

4.1 Verankerung von Klimazielen

Die Umsetzung des 2°C-Zieles (minus 80-95 % CO₂-Reduzierung bis 2050) ist mit fossilen Energie nicht erreichbar. Dies ist auch die Botschaft des MELUR auf dem Energiewendeportal-SH. Also wird anerkannt, dass der Wärmesektor vor einem umfassenden Strukturwandel steht.

Es wäre eine sträfliche Vernachlässigung der Aufgabe der Raumordnungspolitik, wenn sie diesen politisch absehbaren **Strukturwandel des Wirtschaftssektors „Wärme“** ausblendet und dem beliebigen Engagement der Kommunen überlässt (freiwillige Wärmepläne).

Maßnahmenbeispiele:

- Unter Bezug auf das 2°C-Ziel Festlegung der „Decarbonisierung der Wärmeversorgung“ als verbindliches **Ziel** (in der Raumordnung wird nach „Zielen“ [verbindlich] und „Grundsätzen“ [unverbindliche Orientierungen] unterschieden),
- detaillierte klimaschutzorientierte Überprüfung von Landesplanungsgesetz / Landesentwicklungsplan / Regionalpläne: Festsetzung weiterer Ziele,
- z.B. Verpflichtung der Planungsträger, im Rahmen der Raumordnung gebietsbezogene Ziele für die Art der Wärmeversorgung aufzustellen,
- daraus abgeleitet **Verpflichtung zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen** (begleitend dazu Angebot eines „Leitfadens“ zur praktischen Umsetzung der Maßgabe – verbunden mit Maßgaben verbindlicher CO₂-Minderungsschritte [orientiert an den Etappenzielen der Klimaschutzpolitik - 2020, 2030, 2040, 2050]).

4.2 Erneuerbare Wärme als Raumordnungsziel

Wärmewende-Relevanz der Solaren Fernwärme

Während in Deutschland Solarthermie fast ausschließlich auf Gebäudedächern von EFH im Einsatz ist und mit großem Förderaufwand meist nur einen Beitrag zur Brauchwassererwärmung liefert, weisen in Dänemark Großanlagen mit Einspeisung in Wärmenetze solare Deckungsgrade von teilweise über 50 % auf, wenn zugleich (preiswerte) Saisonspeicher eingesetzt werden (vgl. Wärmewende-Info 14-16).

Anders als Biomasse oder Geothermie ist Solarwärme aus Großanlagen preiswert, nahezu unbegrenzt und überall verfügbar und vergleichsweise flächeneffizient:

- Die dänischen Freiflächen-Anlagen⁹ weisen solare Wärmegestehungskosten von 3-4 Ct./kWh auf, in

⁹ Die Wärmegestehungskosten der kleinen Brauchwasser-Solarthermie-Anlagen auf Hausdächern haben bis zu fünf Mal höhere Wärmegestehungskosten.

Deutschland könnte man unter Berücksichtigung der KfW-Förderung auf unter 3 Ct./kWh kommen¹⁰.

- Die **Flächeneffizienz der großen Solarthermie** gegenüber der z.B. des Maisanbaus für Bioenergie ist zwar **40 mal höher**¹¹ (!), dennoch ist der Flächenbedarf (incl. der für preisgünstige Erdbeckenwärmespeicher) mit bis zu mehreren Hektar bedeutend¹².
- Die Solarwärme kann daher eine zentrale Rolle für eine erfolgreiche Wärmewende spielen, benötigt aber entsprechende, auch rechtliche Rahmenbedingungen, die von der Politik zu setzen sind.

Beispielhaft:



SolnetBW ist ein Verbundvorhaben zum Thema **solare Wärmenetze**, das im Rahmen des Förderprogramms BWPLUS durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes **Baden-Württemberg** gefördert wird. Vor dem Hintergrund des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts der Landesregierung setzt sich SolnetBW eine **Marktbereitung und erhöhte Ausbaudynamik bei solaren Wärmenetzen in Baden-Württemberg** zum Ziel. Die zugehörige Internetseite bietet aktuelle Informationen zu zahlreichen technischen und nicht-technischen Aspekten rund um solare Wärmenetze, also **solarthermische Großanlagen in Verbindung mit Nah- oder Fernwärmesystemen**.

<http://www.solar-district-heating.eu/bw/Startseite.aspx>

SolnetBW-Projektpartner und Ansprechpartner:

Solites - Steinbeis Forschungsinstitut für solare und zukunftsfähige thermische Energiesysteme (Koordination):
KEA - Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
IER - Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung der Universität Stuttgart
AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und HKW e.V.;
HIR Hamburg Institut Research gGmbH.

Aktuell: Erster Zwischenbericht vom 25.02.2015:

http://www.solar-district-heating.eu/Portals/21/150225_SolnetBW_Ver%C3%B6ffentlichung_w_e_b.pdf

¹⁰ Aktuelle Erkenntnisse des Hamburg-Instituts, bezogen auf 12-15.000 m² Kollektorfläche ohne Wärmespeicher zur Einspeisung in ein Fw-Netz.

¹¹ Zur Produktion von Mais für 1 kWh Energie ist eine Fläche erforderlich, die 40-fach größer ist als die von Solarthermie beanspruchte Fläche (Maaß, Sandrock, Weyland unter Hinweis auf dänische Berechnungen).

¹² Der Ausbau der großen Solarthermie alleine auf Dachflächen wäre nicht mit vergleichbar niedrigen Kosten möglich. Ebenso ist eine Wärmespeicherung über Monate derzeit nur mit den preisgünstigen aber Flächen verbrauchenden Erdbeckenwärmespeichern möglich.

Raumordnungsbedarf¹³

Große **Freiflächen-Solaranlagen** haben relevante Auswirkungen auf die Raumnutzung und stellen demzufolge raumbedeutsame Vorhaben dar. Insbesondere sind sie an bestimmte Standort-Bedingungen geknüpft, z.B. sind die Transportentfernungen für Wärmeenergie (anders als von Strom) begrenzt. Die solarthermische Wärmezeugung muss daher in der Nähe der Wärmeverbraucher erfolgen, d.h. mit möglichst geringem Abstand zu den (in Deutschland überwiegend neu aufzubauenden) Wärmeverteilnetzen.

Aus diesen natürlichen und wirtschaftlichen Randbedingungen folgt ein besonderer Planungsbedarf. In der Umgebung von Städten und größeren Gemeinden ist die Flächenkonkurrenz besonders groß. Solarthermie zur Einspeisung in Wärmenetze ist daher auf eine **vorausschauende Flächensicherung für solarthermische Anlagen** sowie für Transportleitungen zu bestehenden oder neuen Wärmenetze angewiesen.

Maaß/Sandrock/Weyland gehen davon aus, dass bezogen auf die Zielsetzung die **bundesrechtlichen Rahmenbedingungen** für große Solarthermie erforderliche Raumplanung grundsätzlich auszureichen „scheinen“.

Auch auf **Länderebene**¹⁴ seien die Vorgaben meist so allgemein formuliert, so dass sie auf die räumliche Planung von Freiflächen-Solarthermie angewendet werden können.

Das vorhandene Instrumentarium der Raumplanung erscheint somit grundsätzlich geeignet, eine planerisch geordnete Entwicklung von großen Freiflächen-Solarthermie-Anlagen zu steuern.

In der Planungspraxis finden sich bisher noch kaum Anwendungsbeispiele.

Insofern kommt es darauf an, eine solche strategische, räumliche Flächensicherung in die (verbindlichen) **Ziele** (nicht unverbindlichen „Grundsätze“) der Landesplanung aufzunehmen, um sie **in der Regionalplanung zu operationalisieren**.

5. Gemeindeordnung (Gemeindewirtschaftsrecht)

Beispiel: Kommunalen Energie-Unternehmen müssen gemäß Gemeindeordnung einem „**öffentlichen Zweck**“ genügen:

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, § 101 Wirtschaftliche Unternehmen:

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn (1) ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt...

Die kommunalen Unternehmen könnten ein maßgeblicher Akteur der Wärmewende sein, tun sich praktisch aber schwer damit.

¹³ Vgl. hierzu insbesondere Christian Maaß / Matthias Sandrock / Raphael Weyland: Solare Fernwärme im Planungs- und Umweltrecht - Der Rechtsrahmen für große Freiflächen-Solaranlagen zur Wärmeerzeugung, in ZUR 2/2015

¹⁴ Untersucht aber nur am Beispiel Baden Württemberg.

Im Rahmen der Novellierung des Gemeindegewirtschaftsrechts wird derzeit das Ziel verfolgt, kommunalen Energieunternehmen **generell** zu attestieren, sie würden einen öffentlichen Zweck verfolgen. Das ist angesichts derer (überwiegender) Geschäftspolitik **klimapolitisch kontraproduktiv**, deshalb der Vorschlag:

- Die Novellierung des Gemeindegewirtschaftsrechts nutzen, um die Erfüllung des „**öffentlichen Zweck**“ **klimaschutzorientiert zu definieren und eine solche Unternehmenspolitik einzufordern**¹⁵ (damit würden sich von beliebigen privaten Dritten Energieunternehmen auch deutlich unterscheiden).

Die zum Tragen kommende Anforderung

- kann ggf. noch mit der der Anforderung der „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ (vgl. Energieeffizienzrichtlinie der EU) verknüpft werden und
- sollte den Unternehmen eine regelmäßige Berichterstattungspflicht oder ein regelmäßiges Monitoring gegenüber dem Eigner auferlegen (um aus der Anforderung keine bloße Sprechblase werden zu lassen),

Ziel der juristischen Formulierung muss aber sein, dass die Anforderung auch für bestehende Unternehmen gilt, ggf. mit einer Übergangsregelung.

Fazit

Die maßgebliche Rolle der Kommunen als Planungsinstanz für die Wärmewende dürfte unstrittig sein.

Wie dargelegt gibt es eine ganze Reihe von Optionen, die Wärmewende im Rahmen eines Klimaschutzgesetzes (ggf. auch als Artikelgesetz) zu forcieren.

V.a. kommt es darauf an, die Erarbeitung kommunaler Wärmepläne (Wärmeanalysen und Strategieplanung) der Beliebigkeit kommunaler Entscheidungen zu entziehen.

Kommunale Wärmepläne:

1. *Datenaufnahme des Wärmebedarfes in der Gemeinde unter Berücksichtigung der (wirtschaftlichen) Einsparpotentiale. Ermittlung von Wärmedichten (Wärmelinien-dichten) als Voraussetzung für die Festlegung von Nah- oder Fernwärmegebieten.*
2. *Unter Berücksichtigung interkommunaler Zusammenarbeit Ermittlung von Abwärme- und EE-Potentialen sowie Maßnahmen zu deren*

¹⁵ Beispiel für eine solche Formulierung des § 101 a GO-SH: „Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen im Bereich der Energiewirtschaft (im Wesentlichen der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Kälte, insbesondere aus regenerativen Quellen) wird stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist zulässig, wenn

- Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag als Unternehmenszweck mit regelmäßiger Berichterstattungspflicht (Monitoring) gegenüber dem Eigner verankert sind und
- sie nach Art und Umfang und in Abhängigkeit von der Rechtsform in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht“.

Nutzbarmachung.

3. *In Abstimmung aller Beteiligten Aufstellung eines generalisierenden Masterplanes, wie und mit welchen Akteuren die CO₂-Minderungsziele schrittweise erreicht werden sollen.*
4. *Konkretisierung / Operationalisierung des Masterplanes für die jeweils anstehende Umsetzungsperiode (ca 5 Jahre). Abstimmung der sich daraus ergebenden Investitionen der jeweiligen Akteure.*

Zugleich sind aber auch Rahmenbedingungen zu schaffen, die die kommunale Wärmeplanung mit der „regulären“ Stadtplanung verzahnt.

Wärmepläne dürfen mittelfristig kein einmaliger Akt bleiben, sie müssen integraler Bestandteil kommunaler Planungen werden, besonders hilfreich ist dabei die Etablierung von GIS-Systemen in der Kommunen Planungspraxis.

5. *Investitionen in die Reduzierung des Wärmebedarfes sind privater Natur, solche in eine hocheffiziente Restwärmeversorgung sind privater (aber andere Akteure) und öffentlicher Natur. Kommunale Wärmepläne haben v.a. das Ziel, private Investitionen in die Reduzierung des Wärmebedarfes mit den privaten oder öffentlichen Investitionen in die hocheffiziente Restwärmeversorgung wirtschaftlich zu optimieren – aufeinander abzustimmen – und damit die Kosten des Strukturwandels für alle Beteiligten zu minimieren.*

Allerdings sind die Kommunen nach dem Konnexitätsprinzip von den Kosten der kommunalen Wärmeplanung weitgehend frei zu halten, wobei bestehende Förderinstrumente zu berücksichtigen sind, z.B.:

- Förderung „integrierte Energie- und Klimaschutzkonzepte“ bzw. **besser noch „Wärmekonzepte“** aus dem Klimaschutzprogramm des Bundes,
- Das KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Konzepte und Sanierungsmanager“.

Das Land (das IM) ergänzt z.B. bereits jetzt KfW-Förderprogramme zur Quartiersanierung mit Landesmitteln. Dieser Ausgabeposten wird deutlich anzuheben sein: geschätzt (!) 8-10 Mio. € über einen Zeitraum von etwa 7-10 Jahren, je nach dem, in welchem Zeitraum die Pläne zu erstellen sind.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- Die Wärmewende ist keine Spielwiese des Energiewendeministeriums.
- Die Realisierung der Wärmewende umfasst neben den Kompetenzbereichen des Energiewendeministeriums ebenso die der Staatskanzlei (Landesplanung) wie die des Innen- und des Wirtschaftsministeriums.
- **Kommunale Wärmepläne stellen mit ihrer Datenaufbereitung die maßgebliche Voraussetzung dar**, Investitionen in die Reduzierung des Wärmebedarfes von Hausbesitzern einerseits und solche in eine hocheffiziente bzw. erneuerbare Restwärmeversorgung (öffentliche und private Investoren in Wärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen) andererseits **wirtschaftlich zu optimieren / aufeinander abzustimmen** – mit dem Ziel, die Kosten des Strukturwandels für alle Beteiligten zu minimieren.

- Die **politische wie wirtschaftliche Bedeutung** des erforderlichen weitreichenden und gravierenden Strukturwandels im Wärmesektor für alle Beteiligten (u.a. auch für die Erdgasverteil- und Heizölwirtschaft¹⁶) **rechtfertigt ein finanzielles Engagement des Landes allemal.**
- Das Beispiel Dänemark zeigt, dass auf Basis einer verbindlichen kommunalen Wärmeplanung heute rund **63 %** des Wärmebedarfes leitungsgebunden bereitgestellt wird, **Voraussetzung für den großvolumigen Einsatz erneuerbarer Energien** (Stand 2013 = **48 %**). Wärmenetze waren zugleich Voraussetzung für eine signifikante **Steigerung der kommunalen bzw. regionalen Wertschöpfung.**

Für die Maßnahmen zur Umsetzung steht dagegen ein umfassendes Förderinstrumentarium zur Verfügung, das so lange erforderlich ist, wie (anders als in Dänemark) fossile Energien weitgehend von Steuern und Abgaben freigestellt sind

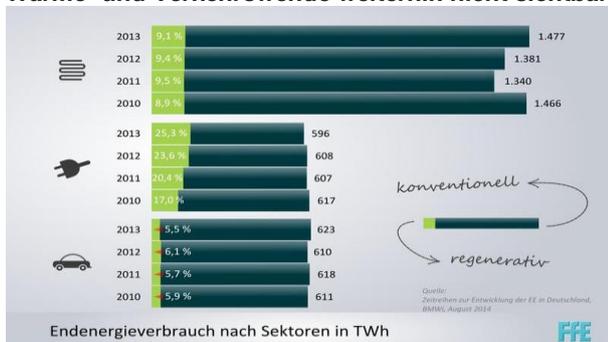
Bundespolitische Initiativen

Ergänzt werden sollte der landespolitische Ansatz aber parallel mit bundespolitischen Initiativen (bei einer bundesgesetzlichen Rahmenregelung (s.o.) läge die Finanzierungspflicht im Wesentlichen beim Bund), z.B.:

- Initiative für eine bundesgesetzliche Regelung der Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von regionalen bzw. lokalen Wärmeversorgungsplänen – Alternativ für ein umfassendes Wärmeversorgungsgesetz (s.o.).
- Initiativen für eine sukzessive Erhöhung der Steuern und Abgaben auf fossilen Energien, was sicherstellt, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien im Wärmesektor **marktgesteuert** erfolgt (wie bereits heute in Dänemark),
- Initiative für ein **verbraucherschutzorientiertes Wärmeengesetz** (mehr als nur eine Änderung der AVBFernwärme) im Hinblick auf die Ausweitung der natürlichen Monopole im Wärmesektor.

Es bleibt viel zu tun – packen wir es an.

Wärme- und Verkehrswende weiterhin nicht sichtbar



Quelle: Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. (11/2014)

Ralf Radloff - 23701 Eutin - Wilh.-Wisser-Str. 2 a

Wärmewende-Info - Übersicht

00	6/2014	Energiewende nicht ohne „Wärmewende“
01	7/2014	Wärmenetzgenossenschaft Lebrade
02	7/2014	Wärmeversorgung Sprakebüll -
03	7/2014	Große Solarthermie in Wärmenetzen Beispiel DK – In D Alternative zu Biogas
04	8/2014	Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH Leuchtturm für Neugründung eines kommunalen Unternehmens
05	8/2014	Verknüpfung von wärmetechnischer Gebäudesanierung und hocheffizienter Restwärmeversorgung I Kommunale Wärmeplanung – Hintergrund
06	8/2014	Verknüpfung von wärmetechnischer Gebäudesanierung und hocheffizienter Restwärmeversorgung II Optionen kommunaler Wärmeplanung
07	xx	<i>Stadtwerke Eckernförde - Noch nicht erschienen</i>
08	8/2014	Aktuelle Übersicht: Wärmenetzgenossenschaften SH
09	09/2014	Heizhütte Klinkrade eG
10	10/2014	Fern- und Nahwärme - Stiefkind des Verbraucherschutzes Preispolitik der Stadtwerke Kiel torpediert Wärmewende
08-2	10/2014	Aktuelle Übersicht: Wärmenetzgenossenschaften SH Zweite redaktionell überarbeitete und ergänzte Fassung
11	11/2014	Land startet Beratungsangebot für die Wärmewende Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein "EKI"
12	12/2014	Kommunales Energiecontrolling - Profit-Center und Basis für Energiemanagement
13	12/2014	Preisgleitklauseln für Nah- und Fernwärme <i>Mehr Transparenz und Verbraucherschutz für Wärmekunden</i>
14	1/2015	Grästen Fjernvarme: 100 % erneuerbar für 8,5 Ct./kWh Große Solarthermie, Stroh, Holzpellet, Wärmepumpe
15	1/2015	Weltgrößte Solarthermieanlage in Vojens 71.500m ² Kollektorfläche im Einsatz, 200.000 m ³ Erdbeckenwärmespeicher im Bau, Systemintegration durch 10 MW Elektrodenkessel; Solarthermie stabilisiert Wärmekosten
16	2/2015	Entwicklung der großen Solarthermie in Dänemark
17	3/2015	Energiewende- und Klimaschutzgesetz für Schleswig-Holstein Kritische Würdigung der Eckpunkte und Anregungen für eine Forcierung der Wärmewendepolitik

Die Wärmewende-Infos können abgerufen werden

- bei der **Aktiv-Region Schwentine/Holsteinische Schweiz** unter „Entwicklungsstrategie 2014“
<http://www.aktivregion-shs.de/entwicklungsstrategie/waermewende-aktivregion.html>
- bei den **Energiebürgern SH** unter:
<http://www.energiebuergern.sh/nuetzliches/downloads/de>
- bei der **Energiegenossenschaft Föhr eG** unter newsblog:
<http://energiegenossenschaft-foehr.de/blog/>
- beim **Kreis Stormarn** unter: <http://www.kreis-stormarn.de/service/lw/leistungen/index.html?lid=469>

¹⁶ Akteure der heutigen Erdgasverteil- und Heizölwirtschaft sind potentiell Akteure für den Aufbau einer hocheffizienten bzw. erneuerbaren Restwärmeversorgungsstruktur.

